

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 1978	Nummer 30
--------------	--	-----------

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	8. 3. 1978	RdErl. d. Finanzministers Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen . . . . .	430
20310	8. 3. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Teils IV Abschn. D der Anlage 1a zum BAT vom 30. Dezember 1977 . . . . .	430
203203	28. 2. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Entschädigung an Forstbetriebsbeamte für das Bewohnen einsam gelegener Dienstwohnungen . . . . .	432
203302	28. 2. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 30. Dezember 1977 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften . . . . .	433
2054 20524	3. 3. 1978	RdErl. d. Innenministers Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge . . . . .	433
79037	28. 2. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwarnung mit Verwarnungsgeld durch Forstbetriebsbeamte der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	434
793	22. 2. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Muster und Gebühren für Fischereischeine, Fischereiabgabe . . . . .	434
8202	8. 3. 1978	RdErl. d. Finanzministers Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung) . . . . .	434
924 930	24. 2. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter im Straßen- und Eisenbahnverkehr; Technische Richtlinien Tankcontainer (TRTC) . . . . .	436

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
<b>Landesregierung</b>	
5. 4. 1978	439
Bek. – Volksbegehren der Bürgeraktion Volksbegehren gegen „Kooperative Schule“ . . . . .	
<b>Innenminister</b>	
9. 3. 1978	437
Mitt. – Deutscher Ausschuß für Stahlbeton . . . . .	
31. 3. 1978	439
RdErl. – Beflaggung anlässlich des Europatages . . . . .	
<b>Minister für Wissenschaft und Forschung</b>	
9. 3. 1978	440
Bek. – Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mit beschränkter Haftung, Bonn (GMD) . . . . .	

20310

**I.**  
**Anwendung des Mutterschutzgesetzes**  
**auf die im Landesdienst**  
**beschäftigte Arbeitnehmerinnen**

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 3. 1978 –  
 B 4000 – 1.7 – IV 1

Durch die Vierzehnte Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) – bekanntgegeben mit dem RdErl. v. 30. 8. 1977 (MBl. NW. S. 1408) – ist das Finanzierungssystem der VBL mit Wirkung vom 1. Januar 1978 umgestellt worden. Zur Anpassung an diese neue Rechtslage und andere gesetzliche und tarifliche Änderungen werden die Hinweise zur Anwendung des Mutterschutzgesetzes (mein RdErl. v. 5. 7. 1968 – SMBL. NW. 20310) wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 3 Satz 9 Buchst. e Doppelbuchst. aa werden die Worte „24. November 1964“ durch die Worte „12. Oktober 1973“ ersetzt.
2. In Nummer 3 Satz 9 wird der folgende Buchstabe f angefügt:
  - f) Die Zeit der Unterbrechung wird bei der Feststellung, ob die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld vom 16. März 1977 erfüllt sind, berücksichtigt.
3. Nummer 5 Sätze 10 bis 21 erhalten die folgende Fassung:

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 9. September 1971 – 3 RK 84/69 – ist bei der Berechnung des Mutterschaftsgeldes nicht von einem arbeitsrechtlichen Entgeltbegriff, sondern vom Entgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne auszugehen. Zum Arbeitsentgelt im Sinne von § 200 Abs. 2 Satz 1 RVO gehören daher auch vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers und vermögenswirksam angelegte Teile des Arbeitslohns des Arbeitnehmers (§§ 3, 4, 3. Vermögensbildungsgesetz). Die Arbeitnehmer-Sparzulage ist kein Arbeitsentgelt (§ 123 VermBG). Leistungen des Arbeitgebers zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Arbeitgeberbeiträge, Arbeitgeberzuschüsse, Umlagen zur VBL) gehören zum Arbeitsentgelt im Sinne des § 200 Abs. 2 RVO, soweit sie nach der jeweiligen Arbeitsentgeltverordnung sozialversicherungspflichtiges Entgelt sind. (Vgl. meinen RdErl. v. 15. 12. 1966 – SMBL. NW. 203318). Änderungen in der Höhe der Vergütung bzw. des Lohnes, die in die Zeit des Bezuges von Mutterschaftsgeld fallen, werden bei der Bemessung nicht berücksichtigt. Dagegen müssen rückwirkende Änderungen (z. B. allgemeine Vergütungs- oder Lohnerhöhungen), die während des Bemessungszeitraumes wirksam geworden sind, der zahlenden Kasse unverzüglich durch Änderungsanzeige mitgeteilt werden.

Einmalige Zuwendungen im Sinne des § 200 Abs. 2 Satz 3 RVO sind auch die Zuwendungen nach den Tarifverträgen vom 12. Oktober 1973 und das Urlaubsgeld nach den Tarifverträgen vom 16. März 1977.

Als gesetzliche Abzüge im Sinne des § 200 Abs. 2 RVO kommen die Lohnsteuer, die Kirchenlohnsteuer, die Arbeitnehmeranteile an den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung in Betracht. Die Arbeitnehmeranteile an Beiträgen zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (z. B. freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Lebensversicherung, Höherversicherung) sowie der Arbeitnehmeranteil am Erhöhungsbetrag zur VBL und die gepfändeten Teile des Arbeitsentgelts sind dagegen keine gesetzlichen Abzüge.

Während der Zeit des Bezugs von Mutterschaftsgeld ruht die Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung, zur Arbeitslosenversicherung sowie von Beiträgen und Umlagen zu einer Zusatzversicherung. Solange der Anspruch auf Zahlung von Vergütung bzw. Lohn ruht, unterbleiben auch Zahlungen auf Grund von Pfändungen und Abtretungen. Die Gläubiger sind unverzüglich von der Einstellung der Zahlung der Bezüge zu benachrichtigen.

Fällt in den Bemessungszeitraum eine nicht zu berücksichtigende einmalige Zuwendung, ist eine fiktive Be-

rechnung des Nettoarbeitsentgelts vorzunehmen. Gegebenenfalls ist der sogenannte Weihnachtsfreibetrag von 100,- DM in der gesetzlichen Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung und von 400,- DM bei der Lohn- und Kirchensteuer zu berücksichtigen.

4. Nummer 6 Sätze 1 bis 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

Das von der Krankenkasse zu zahlende Mutterschaftsgeld ist auf höchstens 25,- DM für den Kalendertag begrenzt. War das um die gesetzlichen Abzüge verminderter durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt in dem maßgebenden Berechnungszeitraum höher als 25,- DM, hat der Arbeitgeber einen Zuschuß zum Mutterschaftsgeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zu zahlen. Bei der Berechnung dieses Zuschusses ist nach § 14 MuSchG nicht vom sozialversicherungspflichtigen Entgeltbegriff, sondern von einem arbeitsrechtlichen Entgeltbegriff auszugehen. Zum arbeitsrechtlichen Entgelt gehören alle aus dem Arbeitsverhältnis zustehenden Entgeltteile, auch soweit sie nicht der Lohnsteuerpflicht unterliegen und nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt gehören, z. B. die steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Zum arbeitsrechtlichen Entgelt gehören nicht Leistungen des Arbeitgebers zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie der Zuschuß nach § 405 RVO (vgl. hierzu Abschnitt II Nr. 2 Abs. 3 meines RdErl. v. 15. 1. 1971 – SMBL. NW. 820). Nach § 14 Abs. 1 Satz 4 bleiben einmalige Zuwendungen außer Betracht. Im übrigen gelten für die Errechnung des Zuschusses die Hinweise zu § 13 entsprechend.

Da der Berechnung des Mutterschaftsgeldes durch die Krankenkasse ein anderer Entgeltbegriff zugrunde liegt als der Errechnung des Zuschusses nach § 14, kann es vorkommen, daß das der Berechnung für das Mutterschaftsgeld zugrunde liegende durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt geringfügig unter 25,- DM liegt, während das für die Berechnung des Zuschusses nach § 14 maßgebende Arbeitsentgelt 25,- DM übersteigt. Ich bin damit einverstanden, daß der volle Unterschiedsbetrag als Zuschuß gezahlt wird, d. h. daß von dem für den Kalendertag errechneten Arbeitsentgelt nach § 14 die auf den Kalendertag entfallende Leistung der Krankenkasse abgezogen wird.

– MBl. NW. 1978 S. 430.

20310

**Tarifvertrag**  
**zur Änderung und Ergänzung des Teils IV**  
**Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT**  
**vom 30. Dezember 1977**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 4.27 – IV 1 –  
 u. d. Innenministers – II A 2 – 7.21.14 – 1/78 –  
 v. 8. 3. 1978

Nachstehenden Tarifvertrag, durch den die Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltenttarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 – SMBL. NW. 20310) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag**  
**zur Änderung und Ergänzung des Teils IV Abschn. D**  
**der Anlage 1 a zum BAT**  
**vom 30. Dezember 1977**

Zwischen  
 der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
 vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der\*)

<sup>\*)</sup> Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVoD) – Marburger Bund (MB).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**  
**Änderung und Ergänzung des Teils IV**  
**Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT**

Teil IV Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT, zuletzt geändert durch § 2 des Einundvierzigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 1. Dezember 1976, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Vergütungsgruppe IV a wird die folgende Fallgruppe 4 angefügt:
4. Schiffführer mit Patent AG auf dem Forschungsschiff „Poseidon“.

2. In Vergütungsgruppe V b erhält die Fallgruppe 1 die folgende Fassung:

1. Schiffführer mit Patent AK auf dem Forschungsschiff „Littorina“, wenn er sich in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit in der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 2 bewährt hat.

3. Die Vergütungsgruppe V c wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Es wird die folgende Fallgruppe 2 eingefügt:
2. Schiffführer mit Patent AK auf dem Forschungsschiff „Littorina“.

- b) Die bisherigen Fallgruppen 2 bis 6 werden die Fallgruppen 3 bis 7.

- c) Die neue Fallgruppe 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - aa) Es wird der folgende Buchstabe e eingefügt:
    - e) mit Patent AK auf Geräten der Klasse 3 über 400 bis 700 PS.
  - bb) Die bisherigen Buchstaben e bis g werden die Buchstaben f bis h.
4. Die Vergütungsgruppe VI b wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - a) Es wird die folgende Fallgruppe 6 eingefügt:
    6. Steuermann mit Patent AKW auf dem Forschungsschiff „Littorina“, wenn er sich in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5 bewährt hat.
  - b) Die bisherigen Fallgruppen 6 bis 10 werden die Fallgruppen 7 bis 11.
  - c) Die neue Fallgruppe 10 erhält die folgende Fassung:
    10. Alleinmaschinist mit Patent CKü auf dem Forschungsschiff „Littorina“.
  5. In Vergütungsgruppe VII erhält die Fallgruppe 5 die folgende Fassung:
    5. Steuermann mit Patent AKW auf dem Forschungsschiff „Littorina“.
  6. Die Protokollnotiz Nr. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
    - a) In Buchstabe a erhält die Übersicht die folgende Fassung:

Geforderte Patente	Frühere Patente
AG	A 6
AM in der Fallgruppe 5 der Vergütungsgruppe V b und in der Fallgruppe 4 der Vergütungsgruppe V c	A 5 + A 4
AM in der Fallgruppe 5 der Vergütungsgruppe V c und in der Fallgruppe 7 der Vergütungsgruppe VI b	A 5
AK in den Fallgruppen 1, 2, 3 und 4 Buchst. a und c der Vergütungsgruppe V b sowie in den Fallgruppen 1 Buchst. b und c, 2, 3 Buchst. b und f der Vergütungsgruppe V c	A 4
AK in der Fallgruppe 4 Buchst. d der Vergütungsgruppe V b, in den Fallgruppen 1 Buchst. a, 3 Buchst. a, e, g und h der Vergütungsgruppe V c sowie in den Fallgruppen 1, 2 Buchst. b und c, 3 Buchst. b, f und i, 4 Buchst. b, c, d, g und i und 5 der Vergütungsgruppe VI b	A 3
AKW	A 3
AKü und mindestens zwei Jahre Fahrzeit als Schiffführer in der Küstenfahrt	A 2 + A 1
CMa	C 4
CMa W	C 3
CKü + M	C 2 + M
CKü	C 2
CMot	C 1

## b) In Buchstabe d erhält die Übersicht die folgende Fassung:

Bis zum 31. August 1970	Ab 1. September 1970
Patent B 1 = Patent A 1 Patent B 2 = Patent A 2 Patent B 3 = Patent A 3 Patent B 4 = Patent A 3 Patent B 5 = Patent A 4	Patent BKü, Patent B 1 und Patent B 2 = Patent AKü Patent BK, Patent B 3 und Patent B 4 = Patent AK in der Fallgruppe 4 Buchst. d der Vergütungsgruppe V b, in den Fallgruppen 1 Buchst. a, 3 Buchst. a, e, g und h der Ver- gütungsgruppe V c sowie in den Fallgruppen 1, 2 Buchst. b und c, 3 Buchst. b, f und i, 4 Buchst. b, c, d, g und i und 5 der Vergütungs- gruppe VI b Patent BG und Patent B 5 = Patent AK in den Fallgruppen 1, 2, 3 und 4 Buchst. a und c der Vergütungsgruppe V b sowie in den Fallgruppen 1 Buchst. b und c, 2, 3 Buchst. b und f der Vergü- tungsgruppe V c

## 7. Der Anhang wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Im Abschnitt „Land Niedersachsen“ Unterabschn. „Verwaltungsbezirk Oldenburg“ Buchst. a werden in der Schiffsklasse 1 das Schiff „Wilhelm Ostendorf“ mit allen Angaben gestrichen und vor dem Schiff „Rüscher“ die folgenden Angaben eingefügt:

Braksiel	Feuerlösch-, Schlepp- und Peilfahrzeug	599	-	1. 8. 1976	-
----------	--	-----	---	------------	---

b) Abschnitt „Land Schleswig-Holstein“ wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Der Unterabschnitt „Schiffsklasse 4“ erhält die folgende Fassung:

Ingo	Meß- und Laborschiff	210	-	1. 1. 1978	-
Tertius	Vermessungs- und Arbeitsschiff	500	-	1. 4. 1977	-

bb) Der Unterabschnitt „In den Tätigkeitsmerkmalen besonders genannte Schiffe“ erhält die folgende Fassung:

**In den Tätigkeitsmerkmalen besonders genannte Schiffe**

Alkor	Forschungsschiff	425	-	1. 1. 1973	-
Littorina	Forschungsschiff	400	-	1. 1. 1978	-
Poseidon	Forschungsschiff	1900	-	1. 1. 1978	-
Sagitta	Forschungsschiff	60	-	1. 1. 1973	-

**§ 2****Übergangsvorschriften**

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. Dezember 1977 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufstätigkeit und der Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zurückgelegte Zeit, in der der Angestellte in der Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits gegolten hätte.

(3) Der am 31. Dezember 1977 in einem Arbeitsverhältnis zum Land Schleswig-Holstein stehende Schiffsführer mit Patent AG des Forschungsschiffes „Littorina“, dessen Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1978 fortbesteht, wird abweichend von den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen V b Fallgruppe 1 und V c Fallgruppe 2 des Teils IV Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages für die Dauer seiner ununterbrochenen Verwendung als Schiffsführer des Forschungsschiffes „Littorina“ in die Vergütungsgruppe IV b BAT eingruppiert.

**§ 3****Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 30. Dezember 1977

– MBl. NW. 1978 S. 430.

203203

**Entschädigung  
an Forstbetriebsbeamte für das Bewohnen  
einsam gelegener Dienstwohnungen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 28. 2. 1978 – IV A 1 / 13-01-00.00

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister hebe ich meinen RdErl. v. 21. 4. 1966 (SMBI. NW. 2032 03) auf.

– MBl. NW. 1978 S. 432.

203302

**Änderungstarifvertrag Nr. 9  
vom 30. Dezember 1977  
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte  
nach besoldungsrechtlichen Vorschriften**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4133 - 1.12 - IV 1 -  
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.51 - 36/78 -  
v. 28. 2. 1978

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 - bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 21. 10. 1970 (SMBI. NW. 203302) - geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 9  
vom 30. Dezember 1977  
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte  
nach besoldungsrechtlichen Vorschriften**

Zwischen  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
einerseits  
und  
der\*)

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

In der Protokollnotiz Nr. 3 Satz 2 Buchst. d zu § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 24. Juni 1975, werden die Worte „Fallgruppen 2 bis 6“ gestrichen.

**§ 2**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 30. Dezember 1977

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -  
und  
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche  
Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften  
und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVGÖ) - Marburger Bund  
(MB).  
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

- MBl. NW. 1978 S. 433.

2054  
20524

**Datei der polizeieigenen  
Kraftfahrzeuge**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 3. 1978 -  
IV D 4 - 1442

In der Anlage 2 meines RdErl. v. 5. 4. 1976 (SMBI. NW. 2054) wird die Nummer 1 „Landeseigene Kraftfahrzeuge“ des Schlüsselverzeichnisses Nr. 2 (Funktionen) durch beiliegende Neufassung ersetzt.

Anlage

**Schlüsselverzeichnis Nr. 2  
(Funktionen)**

**1. Landeseigene Kraftfahrzeuge**

Schlüs- sel- zahl	Fahrzeugart und Funkausstattung
010	Funkrad / 1 FuG im 4m-Band
011	Eskortekrad / 1 FuG im 4m-Band
012	Krad (0) / 1 FuG im 4m-Band
013	le Zweiradfahrzeuge
020	le FuStkw (Funkstreifenwagen) / 1 FuG im 4m-Band
021	m FuStkw Variant / 1 FuG im 4m-Band
022	m FuStkw. 4türig / 1 FuG im 4m-Band
023	m FuStkw (8) / 1 FuG im 4m-Band
024	m FuStkw (2) / 1 FuG im 4m-Band
025	le FuStkw (0) / 1 FuG im 4m-Band
026	m FuStkw (0) / 1 FuG im 4m-Band
027	Kamerawagen / 1 FuG im 4m-Band
028	m FuStkw für SEK / je 1 FuG im 4m- u. 2m-Band
029	m FuStkw Variant (0) / 1 FuG im 4m-Band
030	m Pkw für Sonderaufgaben / 1 FuG im 4m-Band
031	m Pkw / 1 FuG im 4m-Band
032	le Pkw (0) / 1 FuG im 4m-Band
033	m Pkw (0) 2türig / 1 FuG im 4m-Band
034	m Pkw (0) 4türig / 1 FuG im 4m-Band
035	m Pkw für MEK / je 1 FuG im 4m- u. 2m-Band
040	Grukw (13) (Gruppenkraftwagen) / 1 FuG im 4m-Band
041	Kleinbus (22) / 1 FuG im 4m-Band
042	Omnibus / 1 FuG im 4m-Band
043	Mehrzweckfahrzeug / je 1 FuG im 4m- u. 2m-Band
044	geschützte Gruppen- u. Streifenwagen / je 1 FuG im 4m- u. 2m-Band
050	Radarwagen / 1 FuG im 4m-Band u. 2 FuG im 2m-Band
051	Unkw / 1 FuG im 4m-Band
052	Prüfkw / 1 FuG im 4m-Band
053	Gefangenewagen / 1 FuG im 4m-Band
054	Pferdetransportwagen / 1 FuG im 4m-Band
055	Wasserwerfer / je 1 FuG im 4m- u. 2m-Band
056	Fmkw (Instandsetzung) / 1 FuG im 4m-Band
057	Fmkw (Betrieb) 2 FuG im 4m-Band
058	Kriminalsonderwagen / je 1 FuG im 4m- u. 2m-Band
059	Observationswagen / je 1 FuG im 4m- u. 2m-Band
061	Lkw bis 1,75 t / 1 FuG im 4m-Band
062	Lkw bis 2,5 t / 1 FuG im 4m-Band
063	Lkw 3,5 - 5 t / 1 FuG im 4m-Band
064	Lkw über 5 t / 1 FuG im 4m-Band
090	Anhänger
091	Wohnanh. als mobile Wache / je 1 FuG im 4m- u. 2m-Band

- MBl. NW. 1978 S. 433.

Anlage

79037

**Verwarnungen  
mit Verwarnungsgeld durch Forstbetriebs-  
beamte der unteren Forstbehörden  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 2. 1978 – IV A 1/ 20-72-0000

Mein RdErl. v. 5. 12. 1971 (SMBI. NW. 79037) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister wie folgt geändert:

- 1 Als neue Nummer 5.3 ist einzufügen:  
Bei dem Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk ist eine Geldannahmestelle nach Nummer 16 der Zahlstellenbestimmungen (ZBest) – Anlage 2 zu Nummer 5.2 VV zu § 79 LHO – zu errichten; der Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk ist zum Verwalter dieser Geldannahmestelle zu bestellen. Für die Verwaltung der Geldannahmestelle, die Ablieferung der angenommenen Beträge und die Abrechnung gelten die nachstehenden Bestimmungen.
- 2 In der ersten Zeile der Nummer 7 sind die Worte „monatlich einmal“ durch die Worte „am Ende jedes Vierteljahres“ zu ersetzen.
- 3 In der zweiten Zeile der Nummer 7.2 ist das Wort „monatliche“ durch das Wort „vierteljährliche“ zu ersetzen.
- 4 In Nummer 7.4 ist die Titelnummer „111 2“ durch die Titelnummer „112 1“ zu ersetzen.
- 5 In dem in der Anlage 2 enthaltenen Vordruck der Annahmeanordnung sind zu ersetzen
  - 5.1 in dem Vordruckfeld für die Nummer der Eintragung in die Haushaltsüberwachungsliste die Abkürzung „AL“ durch die Abkürzung „HÜL-E“,
  - 5.2 die Worte „in Worten.“ durch die Worte „in Buchstaben.“ und
  - 5.3 die Worte „Sachlich richtig und festgestellt.“ durch die Worte „Sachlich und rechnerisch richtig“.

– MBl. NW. 1978 S. 434.

793

**Muster und Gebühren  
für Fischereischeine, Fischereiabgabe**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 2. 1978 – II C 5 – 2463 – 5017

Mein RdErl. v. 30. 11. 1972 (SMBI. NW. 793) wird wie folgt geändert:

Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- 3 Meldungen über ausgegebene Fischereischeine
  - 3.1 Die Gemeinden haben die Zahl der von ihnen ausgestellten Fischereischeine nach dem beigefügten Muster IV für den Landesteil Rheinland dem Regierungspräsidenten Köln und für den Landesteil Westfalen-Lippe dem Regierungspräsidenten Münster zu den in Nr. 5.2 genannten Terminen zu melden.
  - 3.2 Der Regierungspräsident Köln und der Regierungspräsident Münster stellen diese Meldungen nach Abschluß des Kalenderjahres in je einer Nachweisung zusammen, die dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bis zum 1. März des folgenden Jahres einzureichen ist.

Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

- T. 5.2 Die Fischereiabgabe ist zum 1. März, 1. Juni, 1. Sept. und 20. Dez. eines jeden Jahres für den Landesteil Rheinland an die Regierungshauptkasse Köln und für den Landesteil Westfalen-Lippe an die Regierungshauptkasse Münster zugunsten Epl. 10 Kap. 10 02 Tit. 111 42 abzuführen.

– MBl. NW. 1978 S. 434.

8202

**Neufassung der Satzung der  
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder  
(in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)**

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 3. 1978 – B 6130 – 1.2.1 – IV 1

Der Bundesminister der Finanzen hat gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat beschlossene Fünfzehnte Änderung der Satzung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 32 vom 15. Februar 1978 veröffentlicht.

Nachstehend gebe ich die Änderung der Satzung bekannt. Die Satzung der VBL ist mit RdErl. v. 12. 1. 1967 (SMBI. NW. 8202) veröffentlicht worden.

**15. Änderung der Satzung der  
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder  
vom 25. November 1977**

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat am 25. November 1977 nachstehende Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt beschlossen:

**§ 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966, zuletzt geändert durch die 14. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 3. März 1977, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 27 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe m wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Buchstabe n angefügt:
    - n) mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt und sich dort auch nicht freiwillig versichert hat.
3. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden die Worte „der als Beitrag“ durch die Worte „der – ohne Berücksichtigung der Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftsicherung des Arbeitnehmers – als Beitrag“ ersetzt.
  - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:  
Ist eine einmalige Zahlung nach Satz 1 einem Zeitraum zuzuordnen, für den keine Umlage aus sonstigem steuerpflichtigen Arbeitslohn zu entrichten ist, ist die Umlage für die einmalige Zahlung dem letzten vorhergehenden Umlagemonat (Absatz 10) zuzuordnen.
    - bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „soweit es“ die Worte „nach Anwendung des Satzes 3“ eingefügt.
    - cc) In Satz 6 werden die Worte „1 und 2“ durch die Worte „1 und 3“ ersetzt.
    - dd) Satz 8 wird gestrichen.
  - c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 5 wird gestrichen.
    - bb) In dem neuen Satz 5 werden die Worte „2 bis 5“ durch die Worte „2 bis 4“ ersetzt.
4. Es wird folgender § 30 a eingefügt:

§ 30 a

**Sondervorschrift für ehemalige Mitglieder  
des Deutschen Bundestages oder  
eines Landesparlaments**

(1) Der Pflichtversicherte, der eine Versorgungsabfindung nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) erhält, kann für die Monate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen, für die

Zeit nach dem 31. Dezember 1977 Erhöhungsbeträge und für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge nicht entrichtet worden sind, Umlagen, Erhöhungsbeträge und Pflichtbeiträge in der Höhe nachentrichten, die sich aus dem im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft im Bundestag bezogenen, nach § 56 erhöhten oder verminderten durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen - für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 beitragspflichtigen - Entgelt und dem jeweils geltenden Umlage- und Beitragssatz ergibt.

Weist der Pflichtversicherte nach, daß er für die Zeit der Nachentrichtung Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, zu einer Lebensversicherung oder zu einer Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AVG entrichtet hat, vermindert sich der Erhöhungsbetrag um diese Beiträge. Die Beiträge gelten bis zur Höhe des Erhöhungsbetrages als doppelte Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 als Zuschuß gezahlt hat.

(2) Die nachzuentrichtenden Beiträge können nur für alle in Absatz 1 genannten Monate in einer Summe und nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag eingezahlt werden. Die Nachentrichtung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder des Parlaments eines Landes, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Versorgungsabfindung im Sinne des § 23 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes vorsieht.

#### 5. Dem § 38 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) In den Fällen des § 7 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes und entsprechender gesetzlicher Vorschriften werden Zeiten einer nach dem Beginn der Pflichtversicherung liegenden Mitgliedschaft im Bundestag oder in dem Parlament eines Landes auf die Wartezeit angerechnet.

#### 6. § 40 Abs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

a) die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der die Rente oder das Altersruhegeld (einschließlich einer Erhöhung nach § 1254 Abs. 1a und 1b RVO, § 31 Abs. 1a und 1b AVG oder § 53 Abs. 4a und 4b RKG) für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht  
 aa) nach §§ 1278, 1283, 1284 RVO, §§ 55, 60, 61 AVG oder §§ 75, 80, 81 RKG ruhte;  
 bb) aufgrund des § 1587b BGB vermindert oder erhöht worden wäre;  
 cc) infolge einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre; keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Kinderzuschüsse sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 98 Abs. 1 als gesamtversorgungsfähige Zeiten angerechnet worden sind.

#### 7. In § 41 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Satz 2 und 3“ durch die Worte „Satz 3 und 4“ ersetzt.

#### 8. In § 42 Abs. 2 Buchst. b, dd werden die Worte „zivilen Ersatzdienst“ durch das Wort „Zivildienst“ ersetzt.

#### 9. In § 44 Abs. 2 werden die Worte „weitere Beiträge“ durch die Worte „für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge und für die Zeit vom 1. Januar 1978 an Umlagen“ ersetzt.

#### 10. § 45 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „hat auch die“ die Worte „aufgrund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts“ eingefügt.  
 b) In Satz 2 werden nach den Worten „die Ehe“ die Worte „aufgrund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts“ eingefügt.

#### 11. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden nach dem Wort „den“ die Worte „aufgrund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts“ eingefügt.
- b) In Buchstabe c werden nach dem Wort „den“ die Worte „aufgrund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts“ eingefügt und es wird das Wort „deren“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.

#### 12. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Ersatzdienstpflicht“ durch das Wort „Zivildienstpflicht“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:  
 Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet, und ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1000,- DM monatlich zustehen; Ehegatten und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 4 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung
  - 1. Unterhaltsgehalt von wenigstens 730,- DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt,  
 oder
  - 2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 1000,- DM monatlich beträgt.

#### 13. § 49 Abs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

- a) die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1268 Abs. 1 bis 4 RVO, § 45 Abs. 1 bis 4 AVG, § 69 Abs. 1 bis 4 RKG) in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn
  - aa) sie nicht nach § 1279 RVO, § 56 AVG oder § 76 RKG ruhte;
  - bb) nicht nach § 1268 Abs. 5 RVO, § 45 Abs. 5 AVG oder § 69 Abs. 5 RKG ein höherer Betrag gewährt würde;
  - cc) sie nicht aufgrund des § 1587b BGB vermindert oder erhöht worden wäre;
  - dd) sie nicht infolge einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;

keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 98 Abs. 1 als gesamtversorgungsfähige Zeiten angerechnet worden sind.

#### 14. § 50 Abs. 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:

- a) die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht
  - aa) nach § 1279 RVO, § 56 AVG oder § 76 RKG ruhte;
  - bb) aufgrund des § 1587b BGB vermindert oder erhöht worden wäre;
  - cc) infolge einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;

keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind der Erhöhungsbetrag nach § 1269 Abs. 1 Satz 3 und 4 RVO, § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 AVG, § 69 Abs. 6 Satz 3 und 4 RKG sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 98 Abs. 1 als gesamtversorgungsfähige Zeiten angerechnet worden sind.

#### 15. § 55a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
  - a) wenn sich die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung ändert; dies gilt nicht, wenn
    - aa) die Rente oder das Altersruhegeld lediglich einer Veränderung der allgemeinen Bemes-

sungsgrundlage angepaßt oder das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt wird,

bb) anstelle der Rente oder des Altersruhegeldes eine Erziehungsrente nach § 1265a RVO, § 42a AVG oder § 65a RKG gewährt wird,

b) In Absatz 1 Buchst. h und in Absatz 7 Satz 1 werden jeweils die Worte „Satz 2 und 3“ durch die Worte „Satz 3 und 4“ ersetzt.

16. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Buchstabe f<sub>1</sub> eingefügt:

f<sub>1</sub>) der Bezug und die Änderung einer Entschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes oder eines Übergangsgeldes nach § 18 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Leistungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften für Mitglieder des Parlaments eines Landes.

b) In Buchstabe l und Buchstabe m werden jeweils die Worte „ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Worte „425,- DM“ ersetzt.

c) Buchstabe o erhält folgende Fassung:

o) die Zuerkennung von Ansprüchen aus einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach §§ 1587 g bis 1587 n BGB,

17. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 a wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte „ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Worte „425,- DM“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Worte „drei Zehntel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Worte „1 000,- DM“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Worte „ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Worte „425,- DM“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Worten „geleistet hat“ die Worte „, sowie das Übergangsgeld nach § 18 des Abgeordnetengesetzes und entsprechenden gesetzlichen Regelungen“ eingefügt.

18. § 67 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt,

b) es wird folgender Buchstabe f angefügt:

f) Ansprüche auf Rente oder Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit diese auf einem Versorgungsausgleich im Sinne des § 1587 b BGB beruhen, und Ansprüche aus einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach §§ 1587 g bis 1587 n BGB.

19. In § 92 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c werden nach den Worten „Summe der“ die Worte „für die Zeit nach dem 31. Dezember 1966 entrichteten“ eingefügt.

20. § 93 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Anwendung des § 41 Abs. 4 tritt an die Stelle der Buchstaben a bis c eine Zeit von mindestens 240 Monaten, für die Beiträge an die Anstalt entrichtet sind.

## § 2 Übergangsvorschrift

Für Abgeordnete einer Vertretungskörperschaft eines Landes bleibt eine am 31. März 1977 bestehende Pflichtversicherung zu den an diesem Tage geltenden Bedingungen bis zu einer landesgesetzlichen Neuregelung der Rechtsstellung der Abgeordneten bestehen.

## § 3 Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

a) § 1 Nrn. 7 und 15 b mit Wirkung vom 1. Februar 1977,

b) § 1 Nrn. 1, 4 und 5, 16 a, 17 c und § 2 mit Wirkung vom 1. April 1977,

c) § 1 Nrn. 6, 10, 11, 12 b, 13, 14, 15 a, 16 b und c, 17 a und b und 18 mit Wirkung vom 1. Juli 1977,

d) die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1978.

– MBl. NW. 1978 S. 434.

924

930

## Beförderung gefährlicher Güter im Straßen- und Eisenbahnverkehr Technische Richtlinien Tankcontainer (TRTC)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 2. 1978 – IV/A 2 – 42 – 80/1 / V/B 3 – 60-08 (11/78)

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt (VkB1) bisher folgende „Technische Richtlinien Tankcontainer (TRTC)“ bekanntgegeben:

TRTC 001 **Begriff „Tankcontainer“**  
VkB1 1975, Heft 6, Seite 201, Nr. 112  
VkB1 1978, Heft 2, Seite 22, Nr. 13

TRTC 004 **Einwandfreie Schweißbarkeit des Werkstoffes**  
VkB1 1977, Heft 22, Seite 622, Nr. 304

TRTC 005 **Ordnungsgemäß ausgeführte Schweißverbindung**  
VkB1 1977, Heft 22, Seite 622, Nr. 304

TRTC 006 **Volle Sicherheit von Schweißverbindungen**  
VkB1 1977, Heft 22, Seite 622, Nr. 304  
VkB1 1978, Heft 2, Seite 22, Nr. 13

TRTC 007 **Merkliche Schwächung des Werkstoffes**  
VkB1 1978, Heft 2, Seite 22, Nr. 13

TRTC 010 **Zusätzlicher Schutz**  
VkB1 1975, Heft 16, Seite 439, Nr. 262  
VkB1 1978, Heft 2, Seite 22, Nr. 13

TRTC 012 **Vereinbarte Streckgrenze**  
VkB1 1975, Heft 6, Seite 201, Nr. 112  
VkB1 1978, Heft 2, Seite 22, Nr. 13

TRTC 013 **Garantierte Streckgrenze**  
VkB1 1975, Heft 16, Seite 439, Nr. 262  
VkB1 1978, Heft 2, Seite 22, Nr. 13

TRTC 019 **Berechnung**  
VkB1 1975, Heft 6, Seite 201, Nr. 112  
VkB1 1975, Heft 16, Seite 439, Nr. 262  
VkB1 1978, Heft 2, Seite 22, Nr. 13

TRTC 020 **Berechnung der Mindestwanddicke**  
VkB1 1977, Heft 8, Seite 234, Nr. 122

TRTC 022 **Gleichwertige Wanddicke**  
VkB1 1975, Heft 6, Seite 198, Nr. 110  
VkB1 1975, Heft 9, Seite 249  
VkB1 1978, Heft 2, Seite 22, Nr. 13

TRTC 023 **Zusätzlicher Schutz gegen Beschädigungen**  
VkB1 1975, Heft 16, Seite 439, Nr. 262  
VkB1 1978, Heft 2, Seite 22, Nr. 13

TRTC 024 **Gleiche Sicherheit für Ausrüstungsteile**  
VkB1 1975, Heft 16, Seite 439, Nr. 262  
VkB1 1978, Heft 2, Seite 22, Nr. 13

TRTC 025 **Unterentleerung**  
VkB1 1975, Heft 16, Seite 439, Nr. 262  
VkB1 1978, Heft 2, Seite 22, Nr. 13

TRTC 026 **Innere Absperreinrichtung**  
VkB1 1977, Heft 8, Seite 234, Nr. 122

TRTC 028 **Besichtigungsöffnungen**  
VkB1 1977, Heft 22, Seite 622, Nr. 304

TRTC 031 **Sicherheitseinrichtungen**  
VkB1 1977, Heft 22, Seite 622, Nr. 304

TRTC 032 **Tankschild**  
VkB1 1977, Heft 22, Seite 622, Nr. 304

TRTC 033 **Sicherung, Befestigung der Tankcontainer, ausreichender Schutz**  
VkB1 1975, Heft 6, Seite 201, Nr. 112  
VkB1 1978, Heft 2, Seite 22, Nr. 13

Ich bitte, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Mein RdErl. v. 15. 7. 1975 (SMBI. NW. 924) wird hiermit aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBI. NW. 1978 S. 436.

„Einfluß des Wassergehalts auf die Eigenschaften des erhärteten Betons“

Das Heft umfaßt 117 Seiten mit 52 Bildern und 4 Tabellen

#### Inhaltsangabe:

Das Heft enthält drei Veröffentlichungen, die verschiedene Erscheinungen beschreiben, die durch die möglichen Phasenzustände von Wasser im Beton beeinflußt werden.

Der erste Aufsatz, eine Fortsetzung zu DAfStb-Heft 258, geht auf den Wärme- und Feuchttetransport unter instationären Bedingungen ein. Die Stoffgesetze, die Ergebnisse numerischer Analysen und ihr Vergleich mit Versuchswerten werden wiedergegeben.

Im zweiten Aufsatz sind als Ergänzung zu DAfStb-Heft 256 weitere Ergebnisse über die Feuchtwanderung infolge eines Temperaturgefälles ausgewertet worden. Die früheren Ergebnisse ließen sich im wesentlichen bestätigen und über längere Beobachtungszeiträume verfolgen.

Der letzte Bericht beschreibt den Einfluß des Wassergehaltes auf die Betoneigenschaften unter Verwendung thermodynamischer Modelle. Im einzelnen wird der Feuchteinfluß auf die Frostbeständigkeit, die Festigkeit, Kriechen und Schwinden u. a. beschrieben.

## II.

### Innenminister

#### Deutscher Ausschuß für Stahlbeton

Mitt. d. Innenministers v. 9. 3. 1978 –  
V B 1 – 72.164

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sind erschienen:

#### Heft 278

„Berechnungen von Temperatur- und Feuchtefeldern in Massivbauten nach der Methode der Finiten Elemente“

Das Heft umfaßt 42 Seiten mit 17 Tabellen, 37 Abbildungen und 68 Literaturangaben.

#### Inhaltsangabe:

Da die Wärmeleitung im Beton und anderen porösen Baustoffen durch den Feuchtegehalt entscheidend beeinflußt wird, der Wärmeeinfluß seinerseits auf die Feuchtwanderung einwirkt, müßten in die theoretische Behandlung des Problems beide Einflüsse in ihrer Wechselwirkung eingehen. Wegen der besonderen Betriebsbedingungen der Reaktoren (einsinniger Temperaturgradient in der Behälterwandung) beschränkte man sich in der vorliegenden Veröffentlichung jedoch darauf, die charakteristischen Differentialgleichungen so zu entkoppeln, daß instationäre Feuchteänderungen für die Wärmeleitung unwesentlich werden. Im Bericht sind verschiedene Elementtypen beschrieben, ausgewählte Stoffparameter dargestellt und Berechnungsbeispiele angeführt. Die Berechnung erfolgt mit dem Programmsystem SMART.

#### Heft 279

„Finite Elementberechnung von Spannbeton-Reaktordruckbehältern – Zur Konvertierung von SMART I“

Das Heft umfaßt 63 Seiten mit 19 Tabellen, 41 Abbildungen und 56 Literaturangaben

#### Inhaltsangabe:

Der erste Bericht bringt eine Übersicht über den derzeitigen Entwicklungsstand des Programmsystems SMART und seine Anwendungsbereiche (Statik und Thermodiffusion dickwandiger Strukturen). Elementtypen und Fragen der Numerik werden nur kurz angesprochen, da diese Einzelheiten bereits in Heft 234 des DAfStb ausführlich abgehandelt wurden.

Etwas ausführlicher wird auf Langzeit- und Grenzlastanalysen eingegangen, die durch Rechenbeispiele belegt sind.

Die Konvertierung des Programmsystems SMART für verschiedene Groß-Rechenanlagen mit den Ergebnissen der vergleichenden Testrechnungen schließt das Heft ab.

#### Heft 280

„Nichtisothermer Feuchttetransport in dickwandigen Betonteilen von Reaktordruckbehältern“

„Zur Wärme- und Feuchtigkeitsleitung in Beton“

#### Heft 281

„Untersuchungen über das Verhalten von Beton bei schlagartiger Beanspruchung“

Das Heft umfaßt 66 Seiten mit 68 Bildern und Diagrammen sowie 30 Tabellen

#### Inhaltsangabe:

Zur Klärung der Frage, inwieweit sich bei Beton unter schlagartiger Beanspruchung je nach Größe der Beanspruchungsgeschwindigkeit eine mehr oder weniger stark ausgeprägte Überhöhung seiner statischen Festigkeitswerte ergibt, wurden Schlagversuche an Betonprüfkörpern durchgeführt. Die dazu verwendete Schlagvorrichtung und Meßeinrichtung sowie die Durchführung der Versuche und die Auswertung der Meßergebnisse wurden ausführlich beschrieben.

#### Heft 282

„Vorausbestimmung der Spannkraftverluste infolge Dehnungsbehinderung“

Das Heft umfaßt 42 Seiten mit 38 Bildern und Diagrammen, 14 Tabellen sowie 43 Quellenangaben.

#### Inhaltsangabe:

Aufbauend auf den Erfahrungen aus zahlreichen Messungen an Spanngliedern von Brücken und Versuchsträgern sowie auf Laborversuchen und theoretischen Überlegungen werden die Parameter analysiert, die zu Spannungsverlusten infolge Dehnungsbehinderung (Reibungsverluste) in Spanngliedern mit nachträglichem Verbund führen. Es wurden Untersuchungsmethoden und Rechenverfahren mitgeteilt für eine genauere Voraussage von Spannkraftverlusten.

#### Heft 283

„Technische Möglichkeiten zur Erhöhung der Zugfestigkeit von Beton“

Das Heft umfaßt 76 Seiten mit 122 Bildern und Diagrammen sowie 9 Tabellen.

#### Inhaltsangabe:

Das Thema wird in drei Teilberichten abgehandelt. Im ersten Teilbericht werden der Versuchsumfang (Haftzugversuche, Analysen mit einem Rasterelektronenmikroskop usw.) beschrieben, die Ergebnisse aus mehreren Versuchsreihen mitgeteilt und die für die Festigkeit offensichtlich entscheidenden Merkmale des Strukturaufbaus des Zementsteins in der Kontaktzone mit Zuschlagkörnern verdeutlicht. Um die Kenntnisse über die Struktur der Kontaktzone abzusichern, führte man die im zweiten Teilbericht beschriebenen Röntgenbeugungsanalysen durch. Der dritte Teilbericht befaßt sich mit technischen Möglichkeiten, die im ersten Teil erkannten Gegebenheiten gezielt so zu beeinflussen, daß sich die Zugfestigkeit des Betons steigern läßt. Dies ist an Laborproben in bemerkenswerter Größenordnung gelungen.

**Heft 284**

„Experimentelle und theoretische Untersuchungen zur Lasteintragung in die Bewehrung von Stahlbetondruckgliedern.“

Das Heft umfaßt 35 Seiten mit 2 Tabellen, 52 Bildern und Diagrammen sowie 14 Quellenangaben.

**Inhaltsangabe:**

Die Lasteintragung in die Längsbewehrung von Stahlbetondruckgliedern wurde experimentell und theoretisch untersucht.

Diese Untersuchungen ergaben relativ kurze Eintragungslängen, die von der Geometrie, Belastung und Lageung der Stahlbetondruckglieder abhängen, wobei relativ große Verbundspannungen auftraten. Die vorliegenden Ergebnisse gelten nur für druckbeanspruchte Betonrippenstäbe mit Durchmesser bis zu 18 mm.

**Heft 285**

„Zur Traglast der ausmittig gedrückten Stahlbetonstütze mit Umschnürungsbewehrung“

Das Heft umfaßt 56 Seiten mit 85 Bildern und Diagrammen, 3 Tabellen sowie 38 Quellenangaben.

**Inhaltsangabe:**

Ausgehend von den Ergebnissen eines Versuchsprograms und einer Auswertung neuerer Literatur wurde auf Grund einer theoretischen Untersuchung eine Berechnungsmethode entwickelt, die den Einfluß der Schlankheit sowie einer exzentrischen Belastung auf das Tragverhalten umschnürter Stahlbetonstützen wirklichkeitsnah erfaßt. Die durchgeführten Traglastberechnungen führten zu einer Näherungsformel zur Berechnung von Zusatzausmitten umschnürter Stützen und zu einer verbesserten Bemessungsformel bezüglich des Einflusses der Exzentrizität bei solchen Stützen.

**Heft 286**

„Versuche über Teilflächenbelastung von Normalbeton“

Das Heft umfaßt 80 Seiten mit 115 Bildern und Diagrammen sowie 6 Tabellen und 72 Quellenangaben.

**Inhaltsangabe:**

Um größere Klarheit über das Trag- und Verformungsverhalten von Beton unter Teilflächenbelastung zu gewinnen, wurden 130 unterschiedliche Probekörper untersucht, von denen die meisten eine Querbewehrung (Wendel, Schlaufen, Gitter, Matten) besaßen. Eine Auswertung der Versuchsergebnisse zeigt, daß eine Anhebung der in DIN 1045 festgelegten zulässigen Spannungen möglich ist, wenn der traglaststeigernde Einfluß einer Querbewehrung berücksichtigt wird.

**Heft 287**

„Spannbetonbehälter für Siedewasserreaktoren mit einer Leistung von 1600 MWe“

Das Heft umfaßt 35 Seiten mit 37 Bildern.

**Inhaltsangabe:**

In einem mehrjährigen Forschungsvorhaben wurde der Nachweis erbracht, daß Spannbetonbehälter auch für Leichtwasser-Reaktoren (LWR) als Reaktordruckbehälter geeignet wären. Bei derzeit üblichen Blockleistungen mit ca. 1300 MWe reicht jedoch das Stahldruckgefäß, so daß Spannbetondruckbehälter für Leichtwasserreaktoren nur als Hintergrundlösung interessant bleiben.

Wie sich im Lauf der Zeit die Änderungen der Marktgegebenheiten und der Sicherheitsphilosophie auf die Forschungsarbeiten auswirkten, ist in etwa dem einleitenden kurzen Abriß zu entnehmen.

Die Autoren haben sich darauf beschränkt, im Bericht die technisch wichtigsten Konstruktionsdetails (Liner, Wärmedämmssystem, Deckel) von Spannbeton-Reaktordruckbehältern darzustellen und die zugehörigen Versuche an Detailausschnitten, Werkstoffen usw. mitzuteilen. Diese Untersuchungen, zunächst auf LWR-Bedingungen abgestimmt, wurden später unter Bedingungen fortgeschrittlicher Hochtemperatur-Reaktoren weitergeführt.

**Heft 288**

„Tragverhalten von aus Fertigteilen zusammengesetzten Scheiben“

„Versuche zur Schubtragfähigkeit verzahnter Fugen“

Das Heft umfaßt 194 Seiten mit 202 Bildern und Diagrammen, 24 Tabellen sowie 256 Quellenangaben.

**Inhaltsangabe:**

Im **ersten Bericht** wurden auf Grund einer Auswertung fremder und eigener Versuche Verfahren für die Berechnungen von Wand- und Deckenscheiben aus Fertigteilen entwickelt. Anhand von numerischen Beispielen werden die wichtigsten Einflüsse aufgezeigt, die das Trag- und Verformungsverhalten solcher Scheiben maßgeblich bestimmen. Die Güte des Berechnungsverfahrens wurde durch Simulierung einiger durchgeführter Versuche demonstriert. Der **zweite Bericht** beinhaltet die Beschreibung von Schubversuchen an verzahnten Fugen, bei denen das Tragverhalten bei unterschiedlicher Bewehrung sowie der Einfluß von Druckspannungen parallel zur Fuge untersucht wurde.

**Heft 289**

„Prüfverfahren zur Beurteilung von Rostschutzmitteln für die Bewehrung von Gasbeton“

„Frostwiderstand von Beton“

„Zum Einfluß von Mineralölen auf die Festigkeit von Beton“

Das Heft umfaßt 67 Seiten mit 18 Bildern und Diagrammen sowie 35 Tabellen und 5 Quellenangaben.

**Inhaltsangabe:**

Im **ersten Bericht** wird über Langzeitversuche und Kurzzeitversuche berichtet, die als Grundlage für die Entwicklung eines Kurzzeitverfahrens zur Beurteilung von Rostschutzmitteln für die Bewehrung von Gasbeton dienen.

Der **zweite Bericht** enthält ergänzende Untersuchungen zu den bereits in Heft 167 beschriebenen Untersuchungen über den Frostwiderstand von Beton. Im **dritten Bericht** wird über Versuche berichtet, bei denen das Festigkeitsverhalten von Beton unter Öleinwirkung untersucht wurde.

**Heft 290**

„Studie über den Abbruch von Spannbeton-Reaktordruckbehältern – Grundlagen eines Modells zur Beschreibung charakteristischer Eigenschaften des Betons“

Das Heft umfaßt 101 Seiten mit 67 Bildern und Diagrammen sowie 9 Tabellen.

**Inhaltsangabe:**

Im ersten Bericht werden zunächst die Konstruktionsformen ausgeführter Spannbeton-Druckbehälter und die Erschwernisse, die beim Abbruch zu beachten wären, dargestellt. Die Vor- und Nachteile möglicher Abbruchverfahren werden unter Berücksichtigung der zu erwartenden Radioaktivität diskutiert.

Der zweite Bericht behandelt Modellvorstellungen über das Mikrogefüge des Zementsteins, die eine vereinheitlichte Betrachtung verschiedener mechanischer Eigenschaften des Betons nach werkstoffphysikalischen Grundsätzen zulassen.

**Heft 291**

„Übergreifungsstäbe von Rippenstäben unter schwelender Belastung – Übergreifungsstäbe geschweißter Betonstahlmatten“

Das Heft umfaßt 76 Seiten mit insgesamt 72 Abbildungen und Diagrammen sowie 18 Tabellen und 42 Quellenangaben.

**Inhaltsangabe:**

Im ersten Bericht werden Versuche an Balken und Platten unter schwelender Belastung beschrieben, bei denen die aus Betonstahl BST 42/50 R bestehende Bewehrung durch Übergreifung in einem Schnitt gestoßen war. Diese Versuche dienten zur Ermittlung der Verbundspannungen und des zulässigen Anteils der gestoßenen Stäbe am Gesamtauflösung.

Im zweiten Bericht werden Versuche an Stahlbetonplatten beschrieben, durch die überprüft wurde, inwieweit die

in DIN 1045 getroffene Regelung für die Stoßausbildung geschweißter Betonstahlmatten eine ausreichende Gebrauchsfähigkeit und Bruchsicherheit gewährleistet.

Vorstehende Hefte der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton werden durch den Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin – München – Düsseldorf, vertrieben und können durch den Buchhandel bezogen werden.

– MBl. NW. 1978 S. 437.

### **Beflaggung anlässlich des Europatages**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1978 –  
I B 3/17 – 61.15

Der 5. Mai eines jeden Jahres wird als Europatag begangen. Ich ordne daher auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283), – SGV. NW. 113 – an, daß am 5. Mai 1978 die Dienstgebäude des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, beflaggt werden. Soweit möglich, ist neben der Bundes- und Landesflagge die Flagge des Europarates (lichtblaue Fahne mit einem aus 12 fünfzackigen goldenen Sternen zusammengesetzten Kreis) an bevorzugter Stelle, d. h. vom zu beflaggenden Gebäude aus gesehen am weitesten rechts, zu setzen.

– MBl. NW. 1978 S. 439.

### **Landesregierung**

#### **Volksbegehren der Bürgeraktion Volksbegehren gegen „Kooperative Schule“**

Bek. d. Landesregierung v. 5. 4. 1978 –  
I B 2/20 – 16.14

Die Landesregierung hat gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid vom 3. August 1951 (GS. NW. S. 60/SGV. NW. 1111) am 4. April 1978 folgende Feststellung getroffen:

„Das auf den Erlaß eines Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1977 (GV. NW. S. 378), – SGV. NW. 223 – gerichtete Volksbegehren, mit dem die Vorschriften über die Orientierungsstufe und die Kooperative Schule aufgehoben werden sollen, ist nach Art. 68 Abs. 1 Satz 7 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen rechtswirksam zustandegekommen.“

– MBl. NW. 1978 S. 439.

Minister für Wissenschaft und Forschung

**Zusammensetzung  
des Aufsichtsrates der Gesellschaft  
für Mathematik und Datenverarbeitung  
mit beschränkter Haftung,  
Bonn (GMD)**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung  
v. 9. 3. 1978 - II B 2 - 9801.3/9853

Hierdurch teile ich mit:

Der Vorstand der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH, Bonn, (GMD) gibt gemäß § 29 des Gesellschaftsvertrages der GMD in der Fassung vom 15. 10. 1975 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz bekannt:

Aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ausgeschieden:

Herr Dr. Jan-Baldem Mennicken,  
Ministerialrat, Bonn, am 6. Januar 1978:

neu in den Aufsichtsrat der Gesellschaft wurde berufen:

Herr Dr. Adalbert Plattenteich,  
Ministerialrat Bonn, am 6. Januar 1978

Gesellschaft  
für Mathematik und Datenverarbeitung  
mit beschränkter Haftung, Bonn

Prof. Dr. Krückeberg Dr. Elitner

- MBI NW 1978 S 440

Einzelpreis dieser Nummer 3.20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als ver-griffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphisches Großstudio, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgehalt behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt gefertigt. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.  
**Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.**